

## Zusatzinformationen zu Ihrer Beitragsanpassung

### Inhalt:

1. Gründe und Methodik der Beitragsanpassung
2. Anpassungssituation
3. Überprüfung der Beitragsanpassung
4. Allgemeine Informationen zum Tarifwechsel
5. Beiträge in der Pflegepflichtversicherung
6. Beitragszahlung

### 1. Gründe und Methodik der Beitragsanpassung

Der Gesetzgeber verpflichtet uns jährlich auszuwerten, ob wir die Beiträge überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen. Die rechtlichen Grundlagen finden Sie im § 203 (2) des Versicherungsvertragsgesetzes, im § 155 (1), (3) und (4) des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie in der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (vor allem §§ 15-17).

Für diese Auswertung werden die Versicherten der Privaten Studentischen Krankenversicherung in eine sogenannte Beobachtungseinheit zusammengefasst.

Für diese Beobachtungseinheit wird ein sogenannter **Auslösender Faktor Versicherungsleistungen (AF Versicherungsleistungen)** bestimmt. Dazu wird auf Basis der Leistungsausgaben der vergangenen drei Beobachtungsjahre nach einem vorgeschriebenen Verfahren der zukünftige Bedarf berechnet. Dieser wird mit den einkalkulierten Leistungsausgaben verglichen. Ergibt sich dabei eine Abweichung, die über dem festgelegten Schwellenwert von 5% liegt, und ist diese Abweichung nicht nur als vorübergehend anzusehen, so ist eine Anpassung der Beiträge vorgeschrieben. Aufgrund der Art der Kalkulation gibt es in der Privaten Studentischen Krankenversicherung keinen **Auslösenden Faktor Sterbewahrscheinlichkeiten (AF Sterbewahrscheinlichkeiten)**.

Eine kommentierte Gegenüberstellung aller entsprechenden Größen wird - wie gesetzlich gefordert - der Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie einem unabhängigen Treuhänder vorgelegt.

Wenn der Auslösende Faktor Versicherungsleistungen den Schwellenwert überschreitet und nach § 155 VAG diese Überschreitung nicht als vorübergehend angesehen wird, werden alle Kalkulationsgrundlagen überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. z.B. § 2 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung): In die neuen Beiträge fließen dann vor allem die aktualisierten Leistungsausgaben (Kopfschäden) ein.

**Veränderungen bei den Kalkulationsgrundlagen haben folgende Auswirkungen auf den Beitrag:**

**Rechnungszins:** Der Rechnungszins gibt an, wie eine beitragsreduzierende Rückstellung verzinst wird. Eine Senkung des Rechnungszinses kann eine Beitragserhöhung bewirken, eine Erhöhung des Rechnungszinses kann eine Beitragssenkung bewirken.

**Sterbewahrscheinlichkeiten:** Die Sterbewahrscheinlichkeiten gehen bei der Privaten Studentischen Krankenversicherung nicht in die Beitragskalkulation ein.

**Stornowahrscheinlichkeiten:** Die Stornowahrscheinlichkeiten gehen bei der Privaten Studentischen Krankenversicherung nicht in die Beitragskalkulation ein.

**Kopfschäden:** Die Kopfschäden spiegeln die durchschnittlichen Leistungsausgaben in einem Tarif wider. Eine Erhöhung der Kopfschäden bewirkt eine Beitragserhöhung, eine Senkung der Kopfschäden eine Beitragssenkung.

Bei der Kalkulation der Beiträge werden die Kalkulationsgrundlagen wie zum Beispiel Kopfschäden für Altersgruppen getrennt festgelegt. Es können sich daher für verschiedene Altersgruppen sehr unterschiedliche Abweichungen ergeben. Somit kann es auch vorkommen, dass es in einigen Altersgruppen zu einer Senkung, in anderen Altersgruppen zu einer Erhöhung einer Kalkulationsgrundlage kommt. Daher ist auch die Höhe der individuellen Beitragsanpassung je nach Konstellation unterschiedlich und entspricht nicht dem Auslösenden Faktor, der auf einer Durchschnittsbetrachtung der jeweiligen Beobachtungseinheit beruht.

**2. Anpassungssituation**

In den folgenden Tabellen sehen Sie für jede Person in Ihrem Vertrag, die eine Private Studentische Krankenversicherung abge-

schlossen hat, die Anpassungssituation mit den maßgeblichen Gründen der jeweiligen Anpassung sowie der Veränderung der wesentlichen Kalkulationsgrundlagen.



Tarif	Warum wird der Tarif angepasst?		Wie ändern sich die Kalkulationsgrundlagen?			
	AF Versicherungsleistungen	AF Sterbewahrscheinlichkeiten	Rechnungszins	Sterbewahrscheinlichkeiten	Stornowahrscheinlichkeiten	Kopfschäden
PSKV (190)	6,19%	existiert nicht	gesenkt	unverändert	unverändert	variiert je nach Alter

### 3. Überprüfung der Beitragsanpassung

Bei einer Beitragsanpassung werden alle erforderlichen technischen Berechnungsgrundlagen einschließlich benötigter kalkulatorischer Herleitungen und statistischer Nachweise einem unabhängigen Treuhänder vorgelegt. Dieser prüft, ob die Berechnung der Beiträge mit den Rechtsvorschriften im Einklang steht. Die Beitragsanpassung wird erst dann wirksam, wenn der Treuhänder dieser zugestimmt hat. Dies ist hier erfolgt.

Wie gesetzlich geregelt, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überprüft, dass der Treuhänder zuverlässig, fachlich geeignet und unabhängig ist.

### 4. Allgemeine Informationen zum Tarifwechsel

Sie haben jederzeit das Recht, in einen anderen Tarif mit einem günstigeren Beitrag zu wechseln. Kündigungsfristen spielen dabei keine Rolle: Sie können Ihren Tarif immer zum ersten Tag des folgenden Monats wechseln.

Ein Wechsel in einen Tarif mit gleichen oder geringeren Leistungen erfolgt ohne Gesundheitsprüfung. Die Rückkehr in Ihren vorherigen, gegebenenfalls leistungsstärkeren Tarif ist dann allerdings nur mit einer erneuten Gesundheitsprüfung möglich. Wenn Sie in Ihrem neuen Tarif umfassendere Leistungen erhalten als bisher, sogenannte Mehrleistungen, kann eine Gesundheitsprüfung beim Tarifwechsel notwendig werden. Dabei kann wegen bestehender Erkrankungen ein Risikozuschlag erhoben werden. Alternativ können Sie auch einen Leistungsausschluss für die Mehrleistungen vereinbaren.

Ihr Recht auf einen Tarifwechsel ist in § 204 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Einen Auszug aus dem Gesetzestext stellen wir Ihnen hier zur Verfügung:

"(1) Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser

1. Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt; soweit die Leistungen in dem Tarif, in den der Versicherungsnehmer wechseln will, höher oder umfassender sind als in dem bisherigen Tarif, kann der Versicherer für die Mehrleistung einen Leistungsausschluss oder einen angemessenen Risikozuschlag und insoweit auch eine Wartezeit verlangen; der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung eines Risikozuschlages und einer Wartezeit dadurch abwenden, dass er hinsichtlich der Mehrleistung einen Leistungsausschluss vereinbart; bei einem Wechsel aus dem Basistarif in einen anderen Tarif kann der Versicherer auch den bei Vertragsschluss ermittelten Risikozuschlag verlangen; der Wechsel in den Basistarif des Versicherers unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung ist nur möglich, wenn

a) die bestehende Krankheitskostenversicherung nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde oder

b) der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und diese Rente beantragt hat oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften bezieht oder hilfebedürftig nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist oder

c) die bestehende Krankheitskostenversicherung vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde und der Wechsel in den Basistarif vor dem 1. Juli 2009 beantragt wurde; ein Wechsel aus einem Ta-

rif, bei dem die Prämien geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ist ausgeschlossen;

(3) Absatz 1 gilt nicht für befristete Versicherungsverhältnisse. Handelt es sich um eine Befristung nach § 196, besteht das Tarifwechselrecht nach Absatz 1 Nummer 1."

Ihr Vermittler und unser Kundenservice beraten Sie gerne und kostenlos zu einem Tarifwechsel.

### 5. Beiträge in der Pflegepflichtversicherung

Studierende können in der Regel in der Pflegepflichtversicherung bei ihren Eltern kostenlos mitversichert sein bis einschließlich dem Monat, in dem sie 25 Jahre alt werden. Danach gilt für Studierende ein spezieller Beitrag in der Pflegepflichtversicherung. Dieser Studentenbeitrag beträgt aktuell 16,46 Euro.

Wer seit Einführung der Pflegeversicherung (1995) oder seit mindestens fünf Jahren privat pflegeversichert ist, zahlt maximal den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung.

Ehegatten oder Lebenspartner können ihren Beitrag für die Pflegepflichtversicherung auf 150% des Höchstbeitrages in der sozialen Pflegeversicherung begrenzen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie oder Ihr Ehe-/ Lebenspartner sind seit dem 1. Januar 1995 durchgehend in der privaten Pflegeversicherung versichert.
- Ein Ehe-/ Lebenspartner hat ein Einkommen, das die Grenze von 470 Euro im Monat nicht überschreitet oder ein Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung von nicht mehr als 450 Euro im Monat.

Wenn diese Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, melden Sie sich gerne bei unserem Kundenservice.

### 6. Beitragszahlung

Ihren neuen Beitrag ziehen wir bei vorhandener Einzugsermächtigung ein. Ansonsten bitten wir Sie, Ihren Dauerauftrag zu ändern bzw. den neuen Beitrag zu überweisen. Bitte berücksichtigen Sie hierbei gegebenenfalls auch den Beitrag für Ihre Pflegepflichtversicherung. Werden Ihre Beiträge für einen Mehrmonatszeitraum zu einem anderen Termin abgebucht, wird eine Zwischenabbuchung zum Änderungstermin erforderlich.